

Grundsätzliche Regelungen zur Aussonderung

Aussonderungen nach der Aussonderungsrichtlinie

- Entscheidung, was ausgesondert wird, trifft der Fachreferent nach dem 4-Augen-Prinzip.¹
- Grundlage der Aussonderungsentscheidung sind die Aussonderungsrichtlinien

Zweck der Aussonderung:

Bibliotheken sollen von selten genutzter Literatur, von entbehrlichem oder unbrauchbar gewordenem Bibliotheksgut entlastet werden, zugleich soll aber gewährleistet werden, dass in Bayern Werke von dauerhaftem Wert für Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zur Verfügung stehen und dauerhaft erhalten werden. Wichtigstes, aber nicht alleiniges Kriterium ist die Benutzungshäufigkeit.

Archivierungsgrundsatz:

Von jedem in bayerischen Staatlichen Bibliotheken vorhandenen Werk soll mindestens ein Exemplar archiviert werden, sofern es für Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft in Bayern nach gegenwärtigem Urteil von dauerhaftem Wert ist.

Wirtschaftlichkeitsgebot:

Bei der Abgabe an andere Bibliotheken ist das Bibliotheksgut mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand anzubieten bzw. zu übergeben. Das Aussonderungsverfahren steht insgesamt unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Jede Maßnahme soll in angemessenem Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

Bibliotheksgut, das von der Aussonderungsrichtlinie betroffen ist:

Bibliotheksgut in diesem Sinne sind alle Medien, ob in gedruckter, elektronischer oder sonstiger Form, soweit sie inventarisiert sind.

Bibliotheksgut, das laut Aussonderungsrichtlinie vorrangig ausgesondert werden sollte:

- Vor Ort gar nicht oder selten benutzte Werke
- mit selten benutzen Zeitungen, Zeitschriften, Kongressberichten beginnen (insbesondere ältere Jahrgänge der Fächer Technik einschließlich EDV, Informatik, Medizin, Naturwissenschaften) insbesondere wenn es sich um nicht mehr erscheinende bzw. abbestellte Zeitschriften oder Bruchstücke handelt
- Zeitungen und Zeitschriften, wenn eine Sekundärform davon vorhanden ist oder erworben bzw. hergestellt werden kann²
- Ältere Reports, Firmenschriften, Jahresberichte, Vorlesungs- und Personalverzeichnisse, Adressbücher u. ä.
- Ältere Dissertationen anderer Hochschulen, insbesondere der Medizin-, Natur- und Ingenieurwissenschaften

¹ Art. 73 BayHO (€410,--Grenze) ist beachtet, da Genehmigung vom Kanzler vorliegt (s. Schreiben vom Kanzler vom 24.09.2012)

² Was ist mit National- / Allianzlizenzen? Die AG Aussonderung empfiehlt, das Prinzip des letzten Printexemplars in Bayern auch für Titel aus den National- und Allianzlizenzen beizubehalten.

- Sonstige Literatur von vorübergehender Bedeutung, wenn sie rasch veraltet oder durch Neuauflagen ersetzt wird, wie ältere Ausgaben von Lexika und Wörterbüchern und sonstigen Datensammlungen, Kumulationsstufen von Nachschlagewerken
- Nicht mehr benötigte Mehrfachexemplare
- Werke, die den Sammelauftrag und die Versorgungsfunktion der Bibliothek, beispielsweise wegen Änderung des Fächerspektrums der Hochschule nicht oder nicht mehr entsprechen
- Unbrauchbar gewordene Bücher, deren Reparatur nicht lohnt

Neben der Benutzungsintensität ist generell die Versorgungsfunktion und das historisch gewachsene Bestandsprofil der einzelnen Bibliothek bei Aussonderungsentscheidungen zu berücksichtigen.